Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1983)

Heft: 5

Artikel: Revision des Buergerrechts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REVISION DES BUERGERRECHTS

An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 haben Volk und Stände die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge mit 793 045 Nein gegen 644 537 Ja deutlich abgelehnt, aber die Gleichberechtigung im Bürgerrecht mit 872 891 Ja gegen 562 668 Nein klar gutgeheissen. Dieser Bundesbeschluss wurde lediglich von dreieinhalb Ständen verworfen. Die erleichterte Einbürgerung fand nur in vier Ganz- und zwei Halbkantonen Gnade. Die stärkste Verwerfung verzeichnete Genf mit einem Anteil von 68,8 Prozent Neinstimmen.

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus familienrechtlichen Gründen.

(angenommen durch die Volksabstimmung)

Mit der vorgeschlagenen Revision der Bundesverfassung sollten die Schranken abgebaut werden, die sich heute der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bürgerrecht entgegenstellen.

Heirat mit Ausländer(in)

Schweizerinnen, die einen Ausländer, und Schweizer, die eine Ausländerin heiraten, werden heute unterschiedlich behandelt.

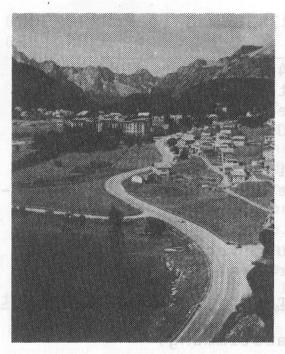
Heiratet ein Schweizer eine Ausländerin, so erhält die Ehefrau sofort und automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

Heiratet dagegen eine Schweizerin einen Ausländer, so kann der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht erst nach Jahren und nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren erwerben, genau wie die anderen Ausländer.

Es gibt keinen Grund, diese unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau beizubehalten. Dies umso mehr, als die geltende Ordnung zu Missbräuchen führt. Es kommt vor, dass Ausländerinnen Schweizer lediglich heiraten, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Daher sollen die ausländischen Frauen von Schweizern künftig nicht mehr automatisch Schweizerinnen werden.

Ungleiches Recht der Kinder

Kinder aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen erhalten heute automatisch das Schweizer Bürgerr-recht.



MALOJA.

Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern dagegen werden nur dann
Schweizer Bürger, wenn ihre
Mutter von Abstammung
Schweizerin ist und die
Eltern zur Zeit der Geburt
des Kindes ihren Wohnsitz
in der Schweiz haben, oder
wenn das Kind nicht von
Geburt an eine andere
Staatsangehörigkeit erhält.

Diese Unterschiede sind heute kaum mehr zu begründen. Viele Auslandschweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet haben, empfinden es als Diskriminierung, dass die Ueber-

tragung des Schweizer Bürgerrechts auf ihre Kinder vom schweizerischen Wohnsitz abhängt. Dies kann zur grotesken Situation führen, dass die Kinder einund derselben Familie unterschiedliche Nationalitäten haben; ein Kind kann Schweizer sein, weil die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnten. Wenn die Eltern ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, werden die Kinder weiterhin nicht Schweizer. Der Schweizer-Verein in Liechtenstein hatte sich mit einem solchen Fall zu befassen, was dann von uns aus zu einer Eingabe beim damaligem Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern, Bundesrat Kurt Furgler, führte. Unsere Forderung ging dahin, dass, wenn ein Kind einer Familie die Voraussetzung zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts erhält, sollten auch die andern Kinder automatisch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Dies, um die Einheit der Familie zu wahren. Unsere Einqabe wurde mit grossem Interesse entgegengenommen.

Was bringt die Revision?

Mit der Vorlage soll erreicht werden, dass künftig gleiches Recht gilt, wenn ein Schweizer eine Ausländerin oder eine Schweizerin einen Ausländer heiratet — aber nicht in dem Sinne, dass der Ausländer automatisch Schweizer wird. In beiden Fällen soll der ausländische Partner erst nach Ablauf einer noch zu bestimmenden gesetzlichen Frist und auf Gesuch hin eingebürgert werden können.

Mit dem neuen Recht sollen Abstammung und Wohnsitz keine Kriterien mehr sein: Kinder aus Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern sollen das Schweizer Bürgerrecht automatisch erhalten, wie das bei Kindern aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen schon der Fall ist.

Erleichterung gewisser Einbürgerungen (verwofen durch die Volksabstimmung)

Was hätte die Annahme dieser Vorlage gebracht?

Die Revision hätte dem Bund die Möglichkeit gegeben, die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen zu erleichtern. Allerdings wäre diese Erleichterung ausdrücklich nur für diejenigen unter ihnen möglich gewesen, die sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben. Ob diese Bedingung erfüllt ist, wäre in jedem Fall in den Kantonen geprüft worden. Erleichterte Einbürgerung hätte also keineswegs bedeutet, dass diese besonderen Gruppen von Ausländern nun sozusagen sofort und ohne weiteres eingebürgert worden wären. Es wäre vor allem darum gegangen, die Nachteile zu beheben, die sie wegen der unterschiedlichen Praxis und Gesetzgebung der Kantone erfahren. So hätte der Bund mit der neuen Regelung beispielsweise für die Kantone und Gemeinden auf dem Wege des Gesetzes einheitlich festlegen müssen, nach wieviel Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Einbürgerung möglich gewesen wäre und wieviel man höchstens dafür zahlen muss. Um solche Bestimmungen zu erlassen, wäre allerdings noch ein Gesetz notwendig gewesen, gegen welches das Referendum hätte ergriffen werden können.

Die Verwerfung dieser Vorlage ist ausserordentlich bedauerlich und zeigt einmal mehr, dass es auch in der Schweiz Ausländer nicht immer leicht haben. Etwas mehr Wohlwollen und vor allem Toleranz den ausländischen Mitbürgern gegenüber würde uns sehr wohl anstehen.